

49. 1. Voraussetzungen der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache.

2. Ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für vorher erfolgte Deflorationen die Deflorationsklage noch zulässig? Ist erfolgte Schwängerung eine Voraussetzung derselben? Ist Klagegrund die stattgehabte Verführung, oder genügt die Thatsache der Beischlafsvollziehung? Gesetzliche Präsumtion hinsichtlich der Verführung.

III. Civilsenat. Urth. v. 25. Oktober 1901 i. S. B. (Bell.) w. R. (Rl.). Rep. III. 273/01.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte hatte mit Rücksicht auf eine von der Klägerin vorher gegen ihn erhobene, rechtskräftig abgewiesene Verlöbnißklage, in welcher sie bereits behauptet hatte, daß es auch zur Weischlafsvollziehung zwischen ihr und dem Beklagten gekommen sei, der jetzt erhobenen Deflorationsklage den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt. Der Einwand ist vom Berufungsgerichte verworfen und die Deflorationsklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erkannt. Im übrigen ergibt sich das Sachverhältnis aus nachstehenden Gründen:

„Die Revision erhebt zunächst den Angriff, daß der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache zu Unrecht verworfen worden sei. Der Angriff erscheint nicht begründet. Allerdings ist den Vorderjäten der Revision zweifellos zuzustimmen, daß es nicht darauf ankommt, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten ein Anspruch erhoben wird, und ferner, daß das ganze zur Begründung des Anspruchs vorgebrachte Material berücksichtigt werden muß, wenn auch der Kläger auf einen Teil dieses Materials kein Gewicht gelegt hat. Aber es muß doch, um dem Einwande stattgeben zu können, im Vor- und Nachprozeß derselbe Anspruch in Frage gestanden haben und das zu berücksichtigende Material eben zur Begründung dieses Anspruchs beigebracht sein. Nun kann es an sich keinem Zweifel unterliegen, daß ein Anspruch aus einem Verlöbniß ein durchaus anderer ist, als der Deflorationsanspruch, und zwar sowohl dem Grunde, als auch dem Gegenstande nach. Dem Grunde nach beruht ersterer auf der Nichterfüllung des Verlöbnißvertrages, letzterer auf Zerstörung der jungfräulichen Ehre; dem Gegenstande nach geht ersterer auf Vollziehung der Ehe, eventuell auf Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertragsinhalts, letzterer auf Entschädigung wegen der genommenen Virginität und der damit geminderten Heiratsgelegenheit. Nun hat Klägerin im Vorprozeß in erster Instanz nur den Antrag auf Verurteilung zur Eingehung der Ehe gestellt. Hieraus ergibt sich, daß in erster Instanz ein Anspruch aus der Defloration jedenfalls nicht erhoben werden sollte. Es ist zwar eventuell geltend gemacht, daß zu dem Eheversprechen der Weischlaf hinzugekommen sei. Aber der Zusammenhang ergibt, daß dies nur geltend gemacht ist, weil nach einzelnen Partikularrechten auch das unförmliche Eheversprechen durch Hinzutritt des Weischlafs gültig wird. Ist hiernach in erster

Instanz unzweifelhaft nur die Verlöbnißklage erhoben, so würde, wenn in zweiter Instanz die Deflorationsklage erhoben wäre, hierin eine nur mit Einwilligung des Gegners zulässige Klagänderung gelegen haben, an die ausweislich des früheren Urteils niemand gedacht hat. Daß aber auch thatsächlich in der Berufungsinstanz, obwohl in ihr eventuell der Antrag auf Entschädigung gestellt, und obwohl bei Bemessung der Entschädigungssumme von der Klägerin neben anderen Schadensforderungen auch vorgetragen ist, daß sie mit Rücksicht darauf, daß sie zum Weischnaf verführt sei, auch ein Kranzgeb beanspruchen könne, dennoch die Erhebung eines neuen, anderen Anspruchs nicht beabsichtigt ist, ergiebt ganz klar die ausdrückliche Motivierung, daß der neue eventuelle Antrag auf Entschädigung mit Rücksicht auf die möglicherweise auch auf frühere Verlöbniße zur Anwendung zu bringenden neuen Bestimmungen §§ 1297 ff. B.G.B. gestellt werde. Eben hieraus, weil nach dem § 1300 B.G.B. die Entschädigungsklage aus dem Verlöbniß im Fall stattgehabter Weischnafvollziehung einen weiteren Umfang hat, auch Schaden umfaßt, der nicht Vermögensschade ist, erklärt sich auch die Heranziehung des Weischnafs und der Ausdruck Kranzgeb, mit dem eben dieser Schaden des § 1300 B.G.B. mit kurzem Ausdruck bezeichnet ist. Da sich also das ganze Vorbringen der Klägerin mit der angestellten Verlöbnißklage vereinigen läßt, so konnte bei solcher Sachlage weder der Gegner, noch das Gericht annehmen, daß ein neuer Anspruch hat erhoben werden sollen, und das Gericht hat dann auch thatsächlich, wie das jetzt angefochtene Berufungsurteil zutreffend darlegt, in dem damaligen Urteil lediglich über die angestellte Verlöbnißklage erkennen wollen und thatsächlich erkannt. Der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache ist daher der jetzt erhobenen Deflorationsklage gegenüber mit Recht für unbegründet erklärt.

Aber auch die gegen die Zuerkennung des Deflorationsanspruchs weiter erhobenen Bedenken sind unbegründet. Daß zunächst, obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch die Deflorationsklage nicht mehr kennt, dieselbe für die unter der Herrschaft des früheren Rechts erfolgten Deflorationen noch gegeben ist, folgt, da es sich hier um rein obligatorische Ansprüche handelt, ohne weiteres aus Art. 170 des Einf.-Ges. zum B.G.B. Ebenso verfehlt ist die Rüge, daß nur bei erfolgter Schwängerung der Deflorationsanspruch hätte für begründet erachtet werden dürfen.

Denn im Anschluß an die Bestimmung des kanonischen Rechts c. 2 X de adult. 5, 16 „si seduxerit quis virginem dormieritque cum ea“, welche von einer Schwängerung nichts enthält, kennt auch das gemeinrechtliche Gewohnheitsrecht auf welchem der Deflorationsanspruch beruht, ein solches Erfordernis nicht,

vgl. außer den vom Berufungsgericht Citirten noch Windscheid, Pandektenrecht § 493. 3. c; Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 15 Anm. 8,

und daß für Hannover kein abweichendes Partikularrecht besteht, hat das Berufungsgericht irrevisibel festgestellt. An der positiven Gestaltung des Gewohnheitsrechts scheidet auch der weitere Angriff, daß, da zum Klagegrunde die Verführung gehöre, also nicht die Beischlafsvollziehung genüge, die Klägerin auch die stattgehabte Verführung habe beweisen müssen. Denn wenn auch die Verführung zum Klagegrunde gehört und bloße Beischlafsvollziehung nicht genügt, so hat sich doch,

vgl. Seuffert's Archiv Bd. 30 Nr. 33 und die dort angeführte Literatur,

das fragliche Gewohnheitsrecht dahin entwickelt, daß eine gesetzliche Präsumtion dafür spricht, daß der Mann der Verführer ist; welche Präsumtion er zu widerlegen hat.“ . . .